



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom ☎ 0228

Bonn

622-21-010

02.08.2021

**Aufteilung der Stimmrechte unter den deutschen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 9
Abs. 2 und 3 CACM-VO**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

– **Beteiligte zu 1** –

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

– **Beteiligte zu 2** –

Baltic Cable AB, Gustav Adolfs Torg 47, SE-2119 Malmö, Schweden, vertreten durch den
Vorstand

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

– Beteiligte zu 3 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Beteiligte zu 4 –

TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Beteiligte zu 5 –

wegen

Aufteilung der Stimmrechte unter den deutschen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 2. August 2021 entschieden

1. Der Stimmrechtsanteil eines an einer Entscheidung gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement partizipierenden Beteiligten berechnet sich wie folgt:

$$GF(q, r)_{SAIK} = \begin{cases} \frac{\sum_{i=1}^m tKK_{SAIK_i}}{\sum_{j=1}^n tKK_{\dot{U}NB_j}} & \text{für } q, r > 0 \\ 0 & \text{für } q = 0 \\ 1 & \text{für } r = 0 \end{cases}$$

$$GF_{r\dot{U}NB} = 1 - GF_{SAIK}$$

$$I_{SAIK}(\dot{U}NB_x) = \begin{cases} 1, & \text{falls } \dot{U}NB_x \in SAIK, \\ 0, & \text{falls } \dot{U}NB_x \notin SAIK \end{cases}$$

$$I_{r\dot{U}NB}(\dot{U}NB_x) = \begin{cases} 1, & \text{falls } \dot{U}NB_x \in r\dot{U}NB, \\ 0, & \text{falls } \dot{U}NB_x \notin r\dot{U}NB \end{cases}$$

$$SRA_{\dot{U}NB_x} = (GF(q, r)_{SAIK} * I_{SAIK}(\dot{U}NB_x) + GF_{r\dot{U}NB} * I_{r\dot{U}NB}(\dot{U}NB_x))$$

$$* \frac{Kat_{\dot{U}NB_x}}{\sum_{k=1}^p Kat_{\dot{U}NB_k}}$$

<i>GF</i>	<i>Gruppenfaktor</i>
<i>q</i>	<i>Anzahl der stimmberechtigten SAIK in der Region</i>
<i>r</i>	<i>Anzahl der stimmberechtigten rÜNB in der Region</i>
<i>SAIK</i>	<i>Stand-alone Interkonnektor ÜNB</i>
<i>m</i>	<i>Anzahl der ÜNB</i>
<i>n</i>	<i>Anzahl der SAIK</i>
<i>tKK</i>	<i>Thermische Kuppelkapazität</i>
<i>ÜNB</i>	<i>Übertragungsnetzbetreiber; Oberbegriff für SAIK und rÜNB</i>
<i>rÜNB</i>	<i>Regelzonenverantwortliche ÜNB</i>
<i>I</i>	<i>Indikatorfunktion</i>
<i>ÜNB_x</i>	<i>Bestimmter ÜNB_x aus der Gruppe aller ÜNB</i>
<i>SRA</i>	<i>Stimmrechtsanteil</i>
<i>Kat</i>	<i>Betrachtete Kategorie</i>
<i>p</i>	<i>Anzahl der stimmberechtigten ÜNB innerhalb der jeweiligen Gruppe</i>

2. Grundlage für die Ermittlung der thermischen Kuppelkapazität sind die Daten, die auch für die jährliche Datenerfassung im Rahmen des ACER-Market-Monitorings durch die BNetzA im Auftrag von ACER; Blatt "Thermal capacity of interconnectors connecting countries" und ggf. deren Nachfolger herangezogen werden. Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahl in den Regelzonen der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber („rÜNB“) sind die Einwohnerzahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes und die geografische Zuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte zu den Regelzonen der rÜNB.
3. Die absoluten Zahlen für die Berechnung der Stimmrechtsanteile und die daraus zu berechnenden Stimmrechtsanteile der einzelnen ÜNB sind der Bundesnetzagentur jährlich zum 1. März in einem gemeinsamen Schreiben der Beteiligten mitzuteilen.
4. Sollte vier Wochen vor einer Entscheidung gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement kein Konsens zwischen den von der Abstimmung betroffenen deutschen ÜNB hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens bestehen, haben diese ÜNB die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unter Darlegung der maßgeblichen Gründe für das Fehlen des Konsenses zu unterrichten.
5. Die Regelungen unter 1. bis 4 gelten ab dem 17. August 2021.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Aufteilung der Stimmrechte unter den Beteiligten gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in der Fassung der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 („CACM-VO“).

Die CACM-VO dient der Vollendung des EU-Binnenmarktes für Strom, siehe Erwägungsgrund 1 CACM-VO. Die ÜNB entwickeln zu diesem Zweck gemäß Art. 9 CACM-VO bestimmte Geschäftsbedingungen und Methoden und legen diese den zuständigen Regulierungsbehörden vor.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 CACM-VO gilt für Anträge der ÜNB, die gemäß Art. 9 Abs. 6 CACM-VO von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“) zu genehmigen sind, die qualifizierte Mehrheit, soweit kein Konsens erzielt werden konnte. Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn die ÜNB mindestens 55 % der Mitgliedstaaten vertreten (erstes Mehrheitskriterium) und die ÜNB die Mitgliedstaaten vertreten, die mindestens 65 % der Bevölkerung der Union umfassen (zweites Mehrheitskriterium).

Gemäß Art. 9 Abs. 3 CACM-VO gilt für Anträge der ÜNB, die gemäß Art. 9 Abs. 7 CACM-VO von allen Regulierungsbehörden der betroffenen Region zu genehmigen sind, die qualifizierte Mehrheit, soweit kein Konsens erzielt werden konnte und die betroffene Region aus mehr als fünf Mitgliedstaaten besteht. Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn die ÜNB mindestens 72 % der betroffenen Mitgliedstaaten vertreten (erstes Mehrheitskriterium) und die ÜNB die Mitgliedstaaten vertreten, die mindestens 65 % der Bevölkerung der Region umfassen (zweites Mehrheitskriterium).

Für Entscheidungen der ÜNB, die von ACER zu genehmigen sind und für Entscheidungen, die von allen Regulierungsbehörden der betroffenen Region zu genehmigen sind, erhält jeder Mitgliedstaat gemäß Art. 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 CACM-VO eine Stimme. Gibt es im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates mehr als einen ÜNB, teilt der Mitgliedstaat die Stimmrechte unter den ÜNB auf.

Die bisherige Aufteilung des Stimmrechts unter den vier rÜNB, den Beteiligten zu 1, 2, 4 und 5, ergibt sich aus dem Schreiben der Bundesnetzagentur vom 16. Oktober 2015 (Az. BK6-15-108). Mit Beschluss vom 19. November 2019 wurde die Beteiligte zu 3 von der Bundesnetzagentur als nicht regelzonenverantwortlicher ÜNB zertifiziert (Az. BK6-18-087). Die Bundesnetzagentur hat daraufhin die Beteiligten zu 1 bis 5 mit Schreiben vom 20. März 2020 aufgefordert, eine Anregung für die Neuaufteilung der Stimmrechte unter Einbeziehung der Beteiligten zu 3 einzureichen. Dem sind die ÜNB mit Schreiben vom 23. November 2020 nachgekommen. Mit Entscheidung der

ACER vom 10. Mai 2021 wurde die von der Beteiligten zu 3 bewirtschaftete Gebotszonengrenze "DE/LU-SE4" der Kapazitätsberechnungsregion Hansa zugeordnet (Az. 04/2021). Am 27. Mai 2021 sowie am 15. Juli 2021 wurden in Videokonferenzen mit Vertretern der Bundesnetzagentur und der Beteiligten zu 1 bis 5 die Aufteilung des Stimmrechts besprochen.

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren erfolgt nun die Neuaufteilung des Stimmrechts unter Einbeziehung der Betreiber von Verbindungsleitungen, die nicht im Eigentum/Teileigentum mindestens eines rÜNB stehen und eine Verbindungsleitung zwischen zwei Mitgliedstaaten betreiben, sog. Stand-alone Interkonnektoren ÜNB („SAIK“), wie Baltic Cable AB.

B.

I. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

Gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 EnWG nimmt die Bundesnetzagentur die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten mit der CACM-VO übertragen worden sind. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Aufteilung der Stimmrechte gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 CACM-VO. Eine obligatorische Beschlusskammerzuweisung besteht nicht, siehe § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 EnWG. Daher entscheidet die Abteilung.

Den Beteiligten wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG im Rahmen der am 27. Mai 2021 sowie am 15. Juli 2021 durchgeführten Videokonferenzen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. 1. Die Bestimmung der Stimmrechtsanteile gemäß der Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides basieren auf Art. 9 Abs. 2 und 3 CACM-VO.

Die Beteiligten zu 1 bis 5 sind ÜNB im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, denn sie betreiben ihre Übertragungsnetze im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik¹. Unter Ihnen ist das Stimmrecht aufzuteilen, wie in Ziffer 1 des Tenors verfügt.

Der Stimmrechtsanteil, der dem betrachteten ÜNB zugeordnet wird, ist das Produkt aus dem Gruppenfaktor der Gruppe der der betrachtete ÜNB angehört, d.h. SAIK oder rÜNB, und dem Anteil des betrachteten ÜNB an der betrachteten Kategorie in der betrachteten Region, d.h. Anzahl ÜNB einer Gruppe bezogen auf das erste Mehrheitskriterium und Einwohnerzahl bei rÜNB bzw. thermische Kuppelkapazität bei SAIK bezogen auf das zweite Mehrheitskriterium.

¹ Zu der Eigenschaft der Beteiligten zu 3 als Transportnetzbetreiberin vergl. BGH, Beschluss vom 7. März 2017 - EnVR 21/16 - OLG Düsseldorf, Rn. 57ff.

Der **Gruppenfaktor** gibt an, wie sich das Stimmrecht auf die beiden ÜNB-Gruppen verteilt. Es wird zunächst der Anteil der von den SAIK bewirtschafteten thermischen Kuppelkapazität an der gesamten thermischen Kuppelkapazität aller deutschen Interkonnektoren ermittelt. Sodann wird durch Abzug des Gruppenfaktors der SAIK von der deutschen Stimme der Anteil ermittelt, der auf die rÜNB entfällt.

Diese Aufteilung des Stimmrechts zwischen rÜNB einerseits und SAIK andererseits anhand der Grenzkuppelkapazität ist sachgerecht, denn sie spiegelt die Bedeutung der jeweiligen ÜNB-Gruppe (rÜNB bzw. SAIK) für den grenzüberschreitenden Handel und damit den EU-Elektrizitätsbinnenmarkt wieder. Die Entscheidungen der ÜNB gemäß Art. 9 CACM, für die vorliegend das Stimmrecht aufgeteilt wird, stehen im Kontext der Vollendung dieses Binnenmarkts.

Das Kriterium Einwohnerzahl, das gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 CACM-VO naheliegt, ist nur für die Differenzierung innerhalb der Gruppe der rÜNB, nicht aber für die Differenzierung zwischen rÜNB und SAIK geeignet, da SAIK über keine Regelzone und damit auch keine Einwohner verfügen. Legte man dieses Kriterium auch hier zugrunde, würden SAIK kein Stimmrecht erhalten. Der Stimmrechtsanteil Null würde aber der Bedeutung des SAIK für das Gesamtsystem nicht gerecht.

Dieser (pan-europäische) Gruppenfaktor gilt auch für Regionen, in denen sowohl rÜNB als auch SAIK vertreten sind. In Regionen, in denen ausschließlich SAIK oder rÜNB vertreten sind, wird der Gruppenfaktor der vertretenen Gruppe auf eins gesetzt. Die Stimme wird dann nur unter den ÜNB dieser Gruppe aufgeteilt.

SAIK unterfallen grundsätzlich anteilig der deutschen Regulierung. Das gilt auch für die Beteiligte zu 3. Der Sonderfall des § 57 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG, wonach die Bundesnetzagentur mit Zustimmung der schwedischen Regulierungsbehörde (Energimarknadsinspektionen, „Ei“) unter bestimmten Umständen von der Regulierung der von der Beteiligten zu 3 betriebenen Verbindungsleitung „Baltic Cable“ zwischen Deutschland und Schweden absehen kann, liegt schon mangels Antrags seitens der Beteiligten zu 3 nicht vor. Auch die Voraussetzungen des Sonderfalls gemäß § 57 Abs. 2 Satz 4 EnWG sind vorliegend nicht erfüllt. Zwar wünscht die Beteiligte zu 3 eine Regulierung auch des „schwedischen Teils“ durch die Bundesnetzagentur, allerdings fehlt es an einer entsprechenden Zustimmung der Ei. In einer von Bundesnetzagentur und Ei am 29. Juni 2021 abgehaltenen Videokonferenz wurde deutlich, dass Ei nicht gewillt ist, von einer Regulierung abzusehen.

Obwohl die Regulierung von Interkonnektoren nur anteilig in Deutschland erfolgt, kann bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils die gesamte Kapazität des von einem SAIK bewirtschafteten Interkonnektors mit der thermischen Kuppelkapazität ins Verhältnis gesetzt werden. Rechnerisch macht es keinen Unterschied, ob stattdessen die Hälfte des von einem SAIK bewirtschafteten Interkonnektors mit der Hälfte der thermischen Kuppelkapazität ins Verhältnis gesetzt wird.

Die Kategorien für die Bestimmung des **zweiten Faktors** der Gleichung sind, jeweils bezogen auf die betrachtete Region, neben der Anzahl der rÜNB oder SAIK die thermische Kapazität der SAIK sowie die Einwohnerzahl der rÜNB.

Geht es um das erste Mehrheitskriterium, muss also ein Mindestquorum an Mitgliedstaaten erreicht werden, ist die betrachtete Kategorie im zweiten Faktor der Gleichung die Anzahl der ÜNB einer Gruppe. Geht es um das zweite Mehrheitskriterium, muss also ein Mindestquorum an Einwohnern erreicht werden, ist die betrachtete Kategorie bei rÜNB die Einwohnerzahl und bei SAIK in Ermangelung derselben die Kapazität. Der Anteil eines rÜNB ergibt sich dabei aus der Division der einem rÜNB zugeordneten Einwohnerzahl durch die Einwohnerzahl aller rÜNB in der betrachteten Region. Der Anteil eines SAIK ergibt sich aus der Division der Grenzkuppelkapazität dieses SAIK durch die Grenzkuppelkapazität aller SAIK in der betrachteten Region.

Die konkrete Formel ist nicht im gemeinsamen Vorschlag der ÜNB vom 23. November 2020 enthalten. Sie wurde von der Bundesnetzagentur entwickelt und spiegelt die von den ÜNB angeregte Prozessbeschreibung wider. Insbesondere führt sie zu denselben Ergebnissen wie ebendiese Prozessbeschreibung.

2. Die Bestimmung der Datengrundlage für die Berechnung der Stimmrechte in Tenorziffer 2 beruht auf Art. 9 Abs. 2 und 3 CACM-VO. Diese Inhaltsbestimmung ermöglicht es den Beteiligten, die Berechnung der Stimmrechtsanteile auf Basis einer für sie einfach zugänglichen Datengrundlage durchzuführen. Mit dieser Bestimmung der Datengrundlage soll vermieden werden, dass die Beteiligten bei der Berechnung der Stimmrechte zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, indem sie unterschiedliche Daten zu Grunde legen. Die Daten zur thermischen Kuppelkapazität stellen die Beteiligten selbst für die jährliche Datenabfrage zum Market Monitoring-Bericht von ACER im Blatt "Thermal capacity of interconnectors connecting countries" zusammen. Diese Daten liegen ihnen also vor. Die Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte stehen den Beteiligten auf den öffentlich zugänglichen Internetseiten des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung².

3. Die Mitteilungspflicht bezüglich der absoluten Zahlen für die Berechnung und bezüglich der berechneten Stimmrechtsanteile selbst zum 1. März jeden Jahres in Tenorziffer 3 beruht auf § 36 Abs. 1 Alt. 2 VwVfG. Mit dieser Auflage soll gewährleistet werden, dass die ÜNB die Berechnung gemeinsam anhand der in Tenorziffer 1 und 2 vorgesehenen Berechnungsformel und Datengrundlage vornehmen. Zudem wird es der Bundesnetzagentur ermöglicht, die korrekte Aufteilung der Stimmrechte unter den ÜNB zu überwachen. Diese Mitteilungspflicht entspricht

² Die aktuell zu Grunde zu legenden Einwohnerzahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten finden sich hier: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/04-kreise.html>, zuletzt abgerufen am 2. August 2021

auch dem Wunsch der Beteiligten, denn in der Videokonferenz am 15. Juli 2021 hatte die Beteiligte zu 4 unter Zustimmung der übrigen Beteiligten zu Bedenken gegeben, dass eine regelmäßige Aktualisierung der Datengrundlage notwendig sei.

4. Die Nebenbestimmung in Tenorziffer 4, nach der die ÜNB dazu verpflichtet sind, eine drohende uneinheitliche deutsche Stimmabgabe der Bundesnetzagentur im Vorfeld mitzuteilen, beruht auf § 36 Abs. 1 Alt. 2 VwVfG. Diese Auflage dient der Umsetzung des Konsensgebots gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 CACM-VO. Entscheidungen der ÜNB in Regionen mit bis zu fünf ÜNB müssen gemäß Art. 9 Abs. 3 CACM-VO im Konsens der ÜNB getroffen werden. („ÜNB, die [...] im Zusammenhang mit Regionen entscheiden, die aus fünf oder weniger Mitgliedstaaten bestehen, müssen ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen.“). Auch in größeren Regionen (Art. 9 Abs. 3 CACM-VO) und im pan-europäischen Kontext (Art. 9 Abs. 2 CACM-VO) wird Einigkeit angestrebt, denn die qualifizierte Mehrheit gilt nur „[w]enn die ÜNB [...] keine Einigkeit erzielen können“. Die Auflage dient dazu, eine drohende uneinheitliche Stimmabgabe der Beteiligten gegebenenfalls noch abzuwenden und so dem Konsensgebot Rechnung zu tragen.

5. Die Nebenbestimmung in Tenorziffer 5 beruht auf § 36 Abs. 1 Alt. 2 VwVfG. Diese Befristung ermöglicht es den Beteiligten, ENTSO-E und den übrigen ÜNB in den Regionen, in denen Gebotszonen von den Beteiligten bewirtschaftet werden, über die neue Stimmrechtsaufteilung zu informieren, bevor die erste Stimmabgabe mit der neuen Stimmrechtsaufteilung erfolgt. Dieses von der Beteiligte zu 1 unter Zustimmung der übrigen Beteiligten in der Videokonferenz am 15. Juli 2021 vorgeschlagene Vorgehen erscheint zweckmäßig, um einen reibungslosen Übergang von der bisherigen zur vorliegenden Stimmrechtsaufteilung zu ermöglichen.

6. Es erscheint sachgerecht, die in den Projekten für die Beteiligten anfallenden Kosten unter den Beteiligten nach dem gleichen Schlüssel aufzuteilen, wie die Stimmrechte. So würde auch kostenseitig der Einflussnahmemöglichkeit der einzelnen Beteiligten im Rahmen der Projekte Rechnung getragen. Eine solche Aufteilung entspricht auch der Anregung der Beteiligten in ihrem Schreiben vom 23. November 2021 sowie in den beiden Videokonferenzen am 27. Mai 2021 und am 15. Juli 2021. Insbesondere die Beteiligte zu 3 befürwortete in den beiden Konferenzen diese Lösung.

III. Hinsichtlich der Kosten im hiesigen Verwaltungsverfahren ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 2. August 2021

Im Auftrag

Joachim Gewehr
(Referatsleiter)